



# STEUERTIPP 03/09

## Thema: Ihr gutes Recht – aktuelle Rechtsprechung und Mustereinsprüche

**Wenn ich meinen Steuerbescheid bekomme, ist dort in den Erläuterungen immer eine Fülle von Hinweisen auf diverse Vorläufigkeitsvermerke enthalten. Was bedeutet das eigentlich für mich? Ist dann alles offen?**

Vorläufigkeitsvermerke werden in die Einkommensteuerbescheide insbesondere aufgenommen, wenn in grundsätzlichen steuerlichen Streitpunkten Verfahren vor dem Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Sie beziehen sich nur auf die angegebenen Fragen und nicht auf den ganzen Steuerbescheid.

Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen im Falle einer positiven Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen von den Entscheidungen partizipieren, d. h. dass es in diesen Fällen gegebenenfalls zu nachträglichen Steuererstattungen kommt, ohne dass man selbst Einspruch einlegen muss.

**Das heißt mit einem solchen Vorläufigkeitsvermerk habe ich die absolute Sicherheit, dass ich tatsächlich auch an einer günstigen Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen teilhaben kann?**

Vom Grunde her ja. Leider gibt es jedoch immer wieder verfahrensrechtliche Besonderheiten, die die Rechtssicherheit eines solchen Vorläufigkeitsvermerks in Frage stellen. Darum sollte man sich in Zweifelsfällen für Vorläufigkeitsvermerke, die auch eine gewisse steuerliche bedeutsame Auswirkung haben können, entsprechenden fachkundigen Rat einholen.

**Was sind denn zurzeit die typischen Vorläufigkeitsvermerke, die in den Steuerbescheiden aufgenommen werden?**

Dies wird regelmäßig bundesweit vom Bundesfinanzministerium festgelegt. Gemäß dem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. 12. 2008 betrifft dies zurzeit 7 Punkte. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen für alle Veranlagungszeiträume ab 2005, die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ab dem Veranlagungszeitraum 2006 und der Freibetrag für zu Ausbildungszwecken auswärtig untergebrachte Kinder ab 2002.

**Sind in dieser Liste alle bedeutsamen Verfahren beinhaltet?**

Leider nein. Daneben muss bei jedem Bescheid zusätzlich geprüft werden, ob gegebenenfalls ein Einspruch oder Ruhen des Verfahrens in anderen Sachverhalten, die nicht durch die Vorläufigkeitsvermerke abgedeckt sind, gegebenenfalls in Frage kommen.

## **Das wären z. B.?**

Verfahren, die viele Steuerbürger betreffen sind insbesondere noch:

- Abzug der Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten,
- die Frage der Abzugsfähigkeit der Kosten für ein Erststudium als Sonderausgaben
- die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ab dem Veranlagungszeitraum 2007 und
- seit neuestem auch wieder der Solidaritätszuschlag.

## **Was bedeutet das nun konkret, d. h. wie muss ich mich verhalten, wenn ich einen Bescheid vom Finanzamt bekomme?**

Wenn in dem Bescheid die Vorläufigkeitsvermerke gemäß dem zitierten BMF-Schreiben aufgeführt sind, habe ich vom Grunde her eine gewisse Rechtssicherheit, dass ich bei einer Rechtsprechung des BFH oder des Bundesverfassungsgerichts von dieser Entscheidung profitieren kann, soweit sie zugunsten des Steuerpflichtigen gefällt wird. Ein positives Beispiel, dass das funktioniert, war ja jetzt die Pendlerpauschale.

## **Und wenn für mich einer der Sachverhalte zutrifft, die nicht in den Vorläufigkeitsvermerken stehen?**

Dann muss ich auf alle Fälle gegen den Bescheid Einspruch einlegen.

Entscheidend ist hier allerdings die Frage, um welchen Sachverhalt es sich handelt. Sind bereits Verfahren anhängig, kann ich gegebenenfalls im Rahmen des Einspruchs ein Ruhen des Verfahrens beantragen, d. h. das Einspruchsverfahren wird solange nicht bearbeitet, wie die Entscheidung des Gerichtes aussteht.

## **Und wenn das Finanzamt diesen Antrag auf Ruhen des Verfahrens ablehnt?**

Das ist mit der schlechtesten Fall. Denn in diesem Fall muss ich gegebenenfalls Klage vor dem Finanzgericht einlegen. Hier gilt es natürlich dann zu prüfen, wie hoch mein steuerliches Interesse ist. Beim Finanzgericht fallen nämlich zusätzlich noch Gerichtsgebühren an. Trotzdem sollte man hier auch kämpfen: nicht immer sind die Ablehnungsgründe der Finanzämter stichhaltig.

## **Besonders bedeutsam dürfte aus meiner Sicht z. B. die Frage nach der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers sein. Was gibt es hier Neues zu berichten?**

Leider gibt es hierzu verschiedene Rechtsprechungen der Finanzgerichte, die gegenteilig ausfallen. In manchen Fällen wird seitens der Finanzgerichte die Nichtabzugsfähigkeit als nicht verfassungskonform gesehen, andere Finanzgerichte entscheiden allerdings gegen die Steuerpflichtigen und sehen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift gewahrt.

Erst mit jüngstem Urteil wurde die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers für z. B. Lehrer verneint. Das Finanzgericht hat aber den Gang zum Bundesfinanzhof zugelassen und weitere Verfahren laufen. Hier ist also ein typischer Fall, wo man nach Möglichkeit seinen eigenen Fall offen halten sollte. Über Einzelheiten und Aktenzeichen berichten wir auf unserer Homepage [www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de).

## **Ein anderes viel diskutiertes Thema ist der Solidaritätszuschlag. Hier gab es ja auch schon in der Vergangenheit verschiedenste Verfahren?**

Nachdem der erste Versuch gescheitert ist, ist nun wieder eine Klage zur Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages anhängig. Der Sachverhalt ist noch nicht wieder in die Vorläufigkeitsvermerke zum Steuerbescheid aufgenommen. Wenn Sie Ihren Fall offen halten wollen, müssen Sie daher Einspruch gegen den Solidaritätszuschlag (und nicht etwa nur gegen den Einkommensteuerbescheid!) einlegen. Sie können sich an das laufende Verfahren anhängen und Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen. Hier haben sich die Finanzämter bisher noch nicht einheitlich festgelegt, ob sie dem statt geben.

Ob das erneute Verfahren zum Ziel führt, bleibt abzuwarten. Man kann hier also keine generelle Empfehlung geben, ob sich ein Einspruch lohnt oder nicht. Das muss im Einzelfall gegebenenfalls mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

### **Das gesamte Steuerrecht bleibt also eine einzige große Baustelle?**

So ist die Situation leider treffend beschrieben. Von Vereinfachungen ist kaum etwas spürbar. Im Gegenteil die Rechtsunsicherheiten verschiedenster Gesetzesänderungen nehmen immer mehr zu und die Verfahrensflut vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof steigt stetig an.

Die Informationen zur Sendung finden Sie wie immer im Internet unter [www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de).

*Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges • Papendorf • Weiler in Stollberg, Postplatz 1 ([www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de)) und Regionalfernsehen Kanal 1 ([www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de)). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.*

Herausgegeben am 17. März 2009